

Satzung

des Heldenhunde Osnabrück e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heldenhunde Osnabrück“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Gründung des Vereins beginnt und am nächsten, auf die Gründung folgenden 31.12. endet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO) und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO).
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Rettungshundestaffel des DRK Kreisverbandes Osnabrück-Stadt e.V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Gebrauchsüberlassung von Sachmitteln für die Rettungshundestaffel des DRK Kreisverbandes Osnabrück-Stadt e.V. verwirklicht. Zudem soll durch den Förderverein vermehrt auf die Rettungshundearbeit aufmerksam gemacht werden.
4. Die in Nr. 1 genannten Aufgaben werden unter Wahrung eigener Selbständigkeit des Vereins durchgeführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wird den Mitgliedern ein Vorteil zugewandt, hat das Mitglied diesen Vorteil unmittelbar an den Verein zurück zu gewähren. Der Rückforderungsanspruch des Vereins ist ab seinem Entstehen mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
7. Der Unterstützungsbedarf ist von der Staffelleitung der Rettungshundestaffel des DRK Kreisverbandes Osnabrück-Stadt e.V. schriftlich beim Vereinsvorstand anzumelden und zu begründen. Der Vereinsvorstand entscheidet abschließend darüber, ob und in welcher Form

eine Unterstützung gewährt wird und begründet diese Entscheidung. Die Einzelheiten einer Unterstützungsmaßnahme werden mit der Staffelleitung der Rettunghundestaffel des DRK Kreisverbandes Osnabrück-Stadt e.V. vom Vereinsvorstand schriftlich festgelegt.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
10. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzungsänderungen zuzustimmen, die zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich sind. Jede beabsichtigte Satzungsänderung ist unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb der Vereins betätigen, aber die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, zu unterstützen.
3. Aktive Mitglieder haben sich an Aktionen des Vereins, die zur Beschaffung von Mitteln die dem Vereinszweck dienen, zu beteiligen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, sonstiger Unterstützungsleistungen oder Anteilen am Vereinsvermögen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Höhe des ersten Jahresbeitrages wird bei Vereinsgründung durch die Gründungsmitglieder festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) sowie
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse zur Bearbeitung oder Vorbereitung dieser Aufgaben einsetzen.
5. Vorstandssitzungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind, oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein fernmündlich gefasster Beschluss ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

10. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende niederlegen.

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode auf eigenen Wunsch durch Amtsniederlegung aus oder wird es von der Mitgliederversammlung abberufen, so hat der Vorstand binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des vakanten Vorstandspostens einzuberufen, sollte nicht schon ein Nachfolger bzw. ein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt worden sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Rechnungslegung für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Auf Wunsch des Vorstandes erfolgt eine Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt

gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die erste Mitgliederversammlung findet mit allen Gründungsmitgliedern unmittelbar im Anschluss an die Vereingründung statt.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur ausüben, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein ist und bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Für die Wahlen des Vorstands gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den DRK Kreisverband Osnabrück-Stadt e.V. zu überführen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.